Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz

Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Mutterstadt Nord Az.: 41166-HA8.1 67433 Neustadt a.d.W., 25.04.2013

Konrad-Adenauer-Str. 35 Telefon: 06321/671-0 Telefax: 06321/671-1250

Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Mutterstadt Nord Vorläufige Anordnung gemäß § 36 FlurbG

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794)

I. Anordnung

- 1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 17.06.2013 (1.Abschnitt) bzw. ab den 12.08.2013 (2.Abschnitt) Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
- 2. Es handelt sich um alle im gemäß § 41 Abs. 3 FlurbG am 21.05.2012 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege und landespflegerische Anlagen, mit Ausnahme der Bereiche, bei denen bereits in der vorläufigen Anordnung vom 17.10.2012 der Besitz und die Nutzung entzogen wurde.
 - Der genaue Verlauf der Wege und die landespflegerischen Anlagen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.
- 3. Die Teilnehmergemeinschaft Mutterstadt Nord wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
- 4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

1. Abschnitt (in der Karte grün dargestellt):

Gemarkung: Mutterstadt, Flurstücke Nrn.

10525, 6221, 6222, 6223, 6224, 6225, 6327/5, 6368, 6369, 6370, 6371, 6372, 6373, 6374, 6375, 6376, 6377, 6378, 6379, 6380, 6381, 6382, 6383, 6501/3, 6994/1 und 7083

2. Abschnitt (in der Karte blau dargestellt):

Gemarkung: Mutterstadt, Flurstücke Nrn.

5085/11, 6137/3, 6156/1, 6156/2, 6212, 6213, 6214, 6215, 6216, 6217, 6218, 6219, 6220, 6221, 6222, 6223, 6224, 6225, 6226, 6235/1, 6240/3, 6240/5, 6245/1, 6250/1,

6252/1, 6254/1, 6256/2, 6260/1, 6265/1, 6270/1, 6272/1, 6274, 6277, 6278, 6280, 6280/2, 6281, 6285, 6288, 6290, 6296, 6298, 6300, 6307, 6327/5, 6328, 6330, 6335, 6337, 6338/1, 6340/1, 6341/1, 6345/1, 6354/1, 6360/1, 6366/1, 6367/3, 6368, 6369, 6370, 6371, 6372, 6373, 6374, 6375, 6376, 6377, 6378, 6379, 6380, 6381, 6382, 6383, 6501/3, 6994, 6994/1, 6995, 6998/2, 7002, 7005, 7010, 7020, 7023, 7030, 7032, 7034, 7035, 7050/1, 7050/2, 7051, 7052, 7053, 7053/1, 7054, 7055, 7056, 7057, 7058, 7059, 7060, 7061, 7062, 7063, 7064, 7065, 7066, 7067, 7068, 7069, 7070, 7071, 7072, 7073, 7074, 7075/1, 7082, 7083, 7084

II. Entschädigung

Zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile wird für die Bewirtschafter eine Pachtentschädigung in Höhe von 1.000,00 € pro ha landwirtschaftlicher Fläche gewährt.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I Nr. 35 S.1577), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

- Die Grenzen der beanspruchten Ackerflächen, obere und untere Begrenzung der Wege, seitliche Begrenzungen der Gewässer sowie der Flächen für Bodenzwischenlager, Bodenanschüttungen und Baustelleneinrichtungen sind mit rosa Farbe an den Pfählen kenntlich gemacht.
- 2. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen müssen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz SubvG) vom 29.07.1976 (BGBI. I S. 2034, 2037)).
- 3. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Mutterstadt, Oggersheimer Str. 10, 67112 Mutterstadt, Zimmer 117, während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, Herrn Andreas Renner Speyerer Str. 19, 67112 Mutterstadt und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Zimmer 317 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz vom 02.06.2009 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 14.07.2009 unanfechtbar erklärt worden.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 21.05.2012 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und ist seit dem 30.06.2012 unanfechtbar.

Der Vorstand wurde am 25.04.2013 zu den vorgesehenen Regelungen und am 11.09.2012 zu den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft wie unter II. getroffen worden.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - Obere Flurbereinigungsbehörde -Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

gez.

Gerd Hausmann